

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN

PHOTOVOLTAIKANLAGE HASBORN "AUF DEM ROSENBERG"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO

- 1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO

- 2.1. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
- 2.2. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) incl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Photovoltaik“ festgesetzt.
- 2.3. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO festgesetzt als:
Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module),
Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) max. 3,50 m.
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche innerhalb der die Solarpaneele, einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 3.2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung bis zu je 30 m² Grundfläche.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- 4.1. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- 4.2. Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral an den Modulen bzw. Nebenanlagen zu versickern.
- 4.3. Innerhalb des SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv zu pflegen. Der erster Pflegeschnitt / die erste Beweidung ist bis Ende März durchzuführen.

Ein zweiter Durchgang ist ab Mitte August durchzuführen und erfolgt abschnittsweise, i.d.R. auf 50% der Fläche und kann bei einer Beweidung z.B. durch Koppelhaltung geregelt werden. Düngung oder Pestizideinsatz ist auf den Flächen ausgeschlossen.

- 4.4. Die Fläche zur „Anpflanzung von Sträuchern“ ist flächig mit einheimischen Sträuchern der Herkunftsregion 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sie ist spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Vegetationsperiode auf der Außenseite des Zaunes anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt mind. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: vStr, 3-5 Tr., 100-150. Für die Pflanzungen sind ausschließlich einheimische Straucharten zu verwenden, z.B.: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*).
- 4.5. Entlang der Innenseite der Zaunanlage, innerhalb der Flächen zur "Entwicklung eines Saumstreifens" ist ein 5 m breiter Blüh- und Saumstreifen zu belassen. Diese Flächen sind aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 2 bis 3 Jahre, abschnittsweise i.d.R. auf 50% der Fläche zu pflegen. Die Einsaat dieser Flächen erfolgt gleichlautend wie für das Grünland gemäß Festsetzung 4.3 mit einer standortgerechten Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 mit mindestens 30 % Kräuteranteil.
- 4.6. Bauarbeiten in der Hauptbrutzeit der Feldlerche von April bis Juni sind nicht zulässig.
- 4.7. Die Reinigung der Solarmodule mit Spezialreiniger oder dem Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist ausgeschlossen.

B) Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB

1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 3,00 m Höhe. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von mindestens 15 cm einzuhalten. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig.
2. Nebenanlagen sind mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen.

C) Hinweise

1. Das DSchG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
2. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN 4124, DIN 4084, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
3. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
4. Eine Beweidung durch Schafe, Ziegen etc. ist nur bis zur Realisierung der Talsperre zulässig, danach hat die Grünflächenpflege durch Mähen zu erfolgen.
5. Teile des Plangebietes überlagern eine urgeschichtlichen Kreisgrabenanlage. Zum Schutz dieser, sind im dargestellten Bereich jegliche Bodeneingriffe zu unterlassen. Eine Überstellung mit Modulen ist nur zulässig, wenn durch technische Anpassung jegliche Bodeneingriffe ausgeschlossen sind. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generaldirektion kulturelles Erbe, Außenstelle Trier.
6. Die Sichtschutzwirkung der Gehölze ist nach zwei und nach fünf Jahren zu überprüfen und ggf. durch Nachpflanzung zu verbessern. Im Rahmen dieser Überprüfung erfolgt auch eine

Überwachung der Maßnahmen zu Extensivierung der Grünlandflächen sowie die Überprüfung der Fläche als Feldlerchenhabitat.

7. Es besteht eine Betroffenheit des vorgesehenen Schutzgebietes der abgegrenzten Sammetbachtalsperre. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage steht unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs im Falle einer späteren Verwirklichung des Talsperrenspeichers.